

zu machen, und dienen auch zur Norm in andern Fällen, bis eine Abänderung durch ein Gesetz erfolgt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das königliche Siegel bedrucken lassen.

So geschehen Dresden, den 28sten Januar 1835.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.



Julius Traugott Jakob von Könnert.

A u s z u g

aus dem Mandate vom 13. März 1822.

die in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Proceßverfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen betreffend.

§. 25. Alle in Ansehung des Proceßverfahrens vorgeschriebenen Fristen, mithin auch die zur Einwendung der Rechtsmittel geordnete zehntägige Frist, sollen künftig bis Nachmittags um 5 Uhr, als dem Ende der Gerichtszeit desjenigen Tages laufen, an welchem sie zu Ende gehen.

§. 26. Den Appellanten bleibt zwar nachgelassen, in der innerhalb dieser zehntägigen Frist einzureichenden Appellationschedel, oder, bei einer mündlich eingewendeten Appellation, bei der Anzeige derselben ad Protocollum, die An- und Ausführung mehrer Beschwerdepuncte sich vorzubehalten: jedoch ist eine ohne Anführung irgend einer Beschwerde eingewendete Appellation für versäumt zu achten; auch soll zu der An- und Ausführung mehrer Beschwerden eine längere Frist, als von vierzehn Tagen, vom Ablaufe des Decendii an zu rechnen, und, wenn wider ein Locationurtheil appellirt worden, von vier Wochen, von der nämlichen Zeit an gerechnet, für ohn nicht gestattet sein.

Alle diejenigen Puncte des Urtheils, wogegen weder bei Einlegung der Appellation, noch wenn dabei die Aufstellung mehrer Beschwerden vorbehalten worden, in der eingereichten anderweiten Deduction ausdrücklich Beschwerden gerichtet worden sind, werden für rechtskräftig geachtet.

Die Appellationschedel sowohl, als die Deduction, hat der Appellant binnen den geordneten Fristen, bei fünf Thalern Strafe, in doppelten Exemplarien, bei demjenigen Richter, von welchem der Rechtspruch publicirt worden ist, einzureichen, dieser aber binnen drei Tagen, von deren Einreichung an gerechnet, das eine Exemplar dieser Schriften, und resp. bei mündlich eingelegten